

Was bedeuten die Öffnungen ab 19. Mai für uns NÖs Senioren:

Der Österreichische Seniorenbund gibt nach Rücksprache mit allen Landesorganisationen folgende Empfehlungen:

Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen

Für alles, was „organisiert“ ist, mit Einladung und bekannten Personen/Teilnehmern gilt:

1. Maskenpflicht bis zur Platzeinnahme
2. Gültiger Test oder Impfung (zumindest 21 Tage nach 1. Impfung)
3. Zugewiesene Plätze (damit im Falle des Falles die Sitznachbarn bekannt sind)
4. Ab 11 Personen bis 50 Personen besteht Meldepflicht bei der Bezirkshauptmannschaft, ab 51 Personen ist eine Genehmigung der Gesundheitsbehörde erforderlich.

!! AUSGENOMMEN von der Meldepflicht sind Sitzungen politischer Organisationen (Seniorenbund). Bitte trotzdem, oder gerade deswegen, ganz besonders auf Pkt. 1-3 achten.

Busreisen: Pro Reihe 2 Personen, Maskenpflicht - siehe eigene Seite

Ausflugsziele/Gastronomie

Gastronomie und Museen etc. wissen genau über Maßnahmen Bescheid.
Faustregel: Innen 4 Personen, außen 10 Personen gemeinsam an Tischen, bei Führungen usw.

Bitte in den Medien allfällige Verbesserungen und neue Schritte verfolgen.
Wir alle hoffen auf weitere Erleichterungen in den kommenden Wochen und neue Erleichterungen für Geimpfte und Genesene.

Zusatzinfo Grüner Pass, Bestätigung für Geimpfte

Für viele Bereiche des öffentlichen Lebens wird ab dem 19. Mai ein Nachweis, der Grüne Pass, bzw. die Eintragung in der gelben Impfkarte als Eintrittsticket notwendig sein.

1. Für Geimpfte gilt der herkömmliche gelbe Impfpass aus Papier oder ein Ausdruck aus dem e-Impfpass als Nachweis, wenn die Erstimpfung 21 Tage zurückliegt.
2. Für Genesene gilt eine ärztliche Bestätigung als Nachweis, wenn die Infektion in den letzten 6 Monaten war und beendet ist.
3. Für Getestete gelten negative Testzertifikate der vorhandenen Testmöglichkeiten (z.B. Teststraße, Apotheke) als Nachweis.

Ab Juni wird der Grüne Pass auch in digitaler Form mittels QR-Code verfügbar sein.

Regelungen für Busfahrten ab 19.5.2021

Zur Information, die genauen Bedingungen weiß jeder Busunternehmer, mit dem die Fahrten unternommen werden.

Nicht vergessen: Wir als Senioren sind nicht Reiseveranstalter, das ist immer das Unternehmen, ob Busunternehmer oder Reisebüro.

So schreibt es die Gewerbeordnung vor.

Fall 1: Fahrgemeinschaft

Der Busunternehmer übernimmt nur die „Beförderungsfunktion“ oder ist Veranstalter eines Tagesausfluges in der keine Fremdleistungen (z.B. wie Nächtigungen, Stadtführung etc.) inkludiert sind. Die Busfahrt gilt als „Fahrgemeinschaft“. Das bedeutet:

- In jeder Sitzreihe dürfen max. 2 Personen befördert werden.
- Weitere administrativen Vorschriften (zB. Zutrittsregeln, Registrierung usw.) sind nicht zu beachten.
- Am Fahrt-/Ausflugsziel haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Zutritts-Regeln zu beachten (zB für die Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.).

Fall 2: Zusammenkunft

Der Busunternehmer ist selbst Veranstalter der Reise und er bietet dem Kunden ein Paket an Fremdleistungen mit an (Tages- und Mehrtagesfahrten, eigene Katalogreisen usw.). Die Busfahrt gilt zwar weiterhin als Fahrgemeinschaft, es müssen aber die Fremdleistungen (Stadtführung etc.) gemäß den geltenden Regeln behandelt werden (zB Anzeige für Zusammenkunft) werden. Es gilt daher:

- In jeder Sitzreihe dürfen max. 2 Personen befördert werden.
- Registrierungspflicht: Für Aktivitäten außerhalb des Busses, bei denen sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind die Kontaktdaten (Name, Tel. Nr., ggfs. E-Mail) unserer Mitreisenden zu erheben. Im Regelfall haben wir ohnehin eine Liste unserer mitfahrenden Mitglieder.
- Am Fahrt-/Ausflugsziel haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Zutritts-Regeln zu beachten (zB. für die Gastronomie, Hotel, Museum, Stadtbesichtigung etc.).

Veranstaltungen und Clubnachmittage

Ab 19. Mai 2021 sind Zusammenkünfte / Clubnachmittage unter folgenden Voraussetzungen wieder zulässig:

- Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen: Anzeigepflicht ab 10 Personen und Bewilligungspflicht ab 50 Personen.
TEXT ANZEIGEPFLICHT nachstehend*
- Einlass nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft, genesen, getestet).
- Registrierung zur raschen Kontaktpersonennachverfolgung (Sitzplatz registrieren, schriftlich oder mit Handy-Foto der einzelnen Tische mit den Personen).
- Verabreichung von Speisen und Getränken nach Regeln der Gastronomie, 4 Personen an einem Tisch, 2 Meter Abstand zwischen den Tischen.
- FFP2-Masken-Pflicht beim Weg zum Sitzplatz und vom Sitzplatz (z.B. auf WC), Maskenpflicht für servierende Personen.

Mustertext für Anzeigenpflicht (nur Anzeigepflicht, keine Genehmigungspflicht) an Bezirksbehörde (aus Liste bitte zuständige Bezirkshauptmannschaft auswählen).

An die zuständige Bezirksbehörde!

Der Seniorenbund Musterdorf meldet ein Zusammentreffen am XX.XX.2021 um XX Uhr im Clublokal XXXXXstraße in XXXX Musterdorf mit zugewiesenen Sitzplätzen und höchstens 50 Personen. Einlass nur geimpft, genesen oder getestet erlaubt.

***Mit besten Grüßem
Max Mustermann***

e-Mail-Adressen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten
post.bham@noel.gv.at

Liste alle E-Mail-Adressen der Bezirkshauptmannschaften NÖ

bei Bez.Obm Brandstetter erhältlich !